

METADATEN

Sozialhilfe

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

EVAS: **22121**

Berichtsjahr: **2025**

Inhaltsverzeichnis

A	Erläuterungen
B	Qualitätsbericht
C	Erhebungsbogen
D	Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

EVAS: **22121**

Berichtsjahr: **2025**

Erschienen im **Juli 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Bedeutung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel SGB XII, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG. Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>. Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Datenübermittlung

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik

der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Länderministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales) sowie die Kommunalverwaltungen, außerdem auch Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit.

Erhebungsmethodik

Datenbereitstellung

Die Statistik der Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die Übermittlung der Daten an das AfS erfolgt elektronisch. Im AfS werden die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen auf Landesebene bzw. Kreis- oder Bezirksebene aufbereitet. Das Statistische Bundesamt stellt aus allen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Für die Statistiken der Jahre 1994 bis 2004 ist eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben. Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 1.1.2005 ändert sich insbesondere der Kreis der Anspruchsberechtigten. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten seitdem nur noch nicht erwerbsfähige Personen, die sonst bei Bedürftigkeit keine andere Leistung erhalten. Die Sozialhilfe bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt wird im Zuge dieser Reform wieder zu einem Sicherungssystem für eine relativ kleine Zahl von Anspruchsberechtigten. Durch die Änderung des Erhebungskonzeptes sowie die deutliche Reduktion der Fallzahlen ist eine zeitliche

Vergleichbarkeit mit den Statistiken vor 2005 nicht mehr gegeben. Die Statistiken der Jahre 2005 bis einschließlich 2016 dagegen sind in hohem Maße vergleichbar. Mit verschiedenen Änderungen ab dem Berichtsjahr 2017 sind in Bezug auf wenige Erhebungsmerkmale Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit verbunden. Insbesondere erfolgt seit dem Jahr 2017 keine Erfassung der Personen nach der sog. Stellung zum Haushaltsvorstand mehr. Stattdessen erfolgt seitdem eine personenabhängige Erfassung der zu Grunde liegenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Darüber hinaus wird seit 2017 die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten anhand der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes erfasst. Zuvor erfolgte lediglich eine eingeschränkte Erfassung der sog. „Personengruppe“, bei der lediglich zwischen Deutschen, EU-Ausländern/innen, Asylberechtigten, Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Ausländern/innen unterschieden wurde.

Erfassung des Geschlechts

Ab Berichtsjahr 2020 werden in Veröffentlichungen der Statistiken der Sozialhilfe Leistungsberechtigte mit der Signierung „divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zuvor wurden Personen mit der Signierung „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ ab Berichtsjahr 2017 und Personen mit der Signierung „divers“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) ab Berichtsjahr 2019 dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Klassifikationen

Leistungsberechtigte Personen

Der Katalog der erfassten Merkmale ist breit. Es werden die klassischen personenbezogenen oder soziodemografischen Grunddaten (Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, etc.) erhoben. Ferner werden auch detaillierte Angaben über die Art, Höhe und Dauer des Leistungsbezugs sowie Angaben über die Einkommenssituation erhoben. Leistungsberechtigt sind gemäß § 27 SGB XII Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt längstens für einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z. B. als Vorleistung für Rente, als Überbrückungsleistungen für hilfsbedürftige Ausländer bis zur Ausreise nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII etc.), sowie Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks und andere provisorische Zahlungen erhalten, ab dem Folgemonat aber einen laufenden Leistungsanspruch haben.

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind gemäß § 122 Absatz 1 Nr.1 bis 4 SGB XII:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Regelbedarfsstufe, Art der geleisteten Mehrbedarfe, für Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII aber noch nicht erreicht haben, zusätzlich: Beschäftigung,
- für Leistungsberechtigte in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsberechtigte: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Beginn der Leistung nach Monat und Jahr, Beginn der ununterbrochenen Leistungserbringung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr, die in den §§ 27a Absatz 3, §§ 27b, 30 bis 33, §§ 35 bis 38 und 133a SGB XII genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art und jeweilige Höhe der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche, Zahl aller Haushaltsmitglieder, Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt,
- bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Leistungserbringung zusätzlich: Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Leistung, bei Ende der Leistung auch Grund der Einstellung der Leistungen.

Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in bzw. außerhalb von Einrichtungen

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Leistungsberechtigte, die neben den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem 01.01.2020 erhalten und in der besonderen Wohnform leben, werden in der Statistik – ebenso wie Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung bzw. einem Haus leben – als „außerhalb von Einrichtungen“ erfasst. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich durch die Sonderregelungen nach § 27c SGB XII und § 134 SGB IX, nach denen Minderjährigen sowie volljährigen Internatsbesuchern Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht erbracht werden und denen zusätzlich zum normalen notwendigen Lebensunterhalt der weitere notwendige Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII erbracht wird, der nur in Einrichtungen geleistet wird. Für leistungsberechtigte Minderjährige und Volljährige, die neben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27c SGB XII und § 134 SGB IX Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht erhalten, wird in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt somit der Ort der Leistungserbringung (weiterhin) mit "in Einrichtungen" erfasst.

Personengemeinschaft

Zur Personengemeinschaft zählen alle Haushaltsangehörigen, die in die gemeinsame Berechnung des Anspruchs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt mit einbezogen werden. Konkret gehören zur Personengemeinschaft nicht getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und deren im Haushalt lebende, minderjährige unverheiratete Kinder, sowie Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und deren mit im Haushalt lebende, minderjährige unverheiratete Kinder.

Brutto- und Nettobedarf

Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft (Bruttobedarf) abzüglich des angerechneten (von absetzbaren Beträgen/Freibeträgen bereinigten) Einkommens.

Angerechnetes Einkommen

Zum angerechneten Einkommen zählen bei der Berechnung des Nettobedarfs die gerundeten Beträge sämtlicher bei den Leistungsberechtigten vorkommenden Einkommensarten, die den Anspruch des Leistungsberechtigten tatsächlich mindern. Dabei werden die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge nach § 82 Absätze 2, 3, 4 und 6 SGB XII von den einzelnen Einkommen abgezogen.

Erfassung der Staatsangehörigkeit

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempfänger)

Empfänger am 31.12. des Jahres



2023

Erscheinungsfolge: Zweijährlich
Erschienen am 26/11/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 228 / 99 643 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne kurzzeitige Hilfestellung) nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Statistische Einheiten: Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Darstellungseinheiten); Sozialhilfeträger (Erhebungseinheiten).
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Jahres.
- Periodizität: Jährlich.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- Qualitätsmanagement: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 9

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom zuständigen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt überwiegend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt finden in der Regel keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31.12. werden ca. acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 12

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch verschiedene gesetzliche Änderungen eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 12

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt weist keine Inkonsistenzen auf.
- Input für andere Statistiken: Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt dient als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 14

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden überwiegend in elektronischer Form in Datenbanken und im Internet publiziert.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen der Statistik einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 14

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Bestandserhebung zur Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt zum Stichtag 31.12 des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nummer 1 Buchstabe a SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Für die Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach § 121 SGB XII übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Absatz 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze. Rückschlüsse auf einzelne Personen werden damit ausgeschlossen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Kennnummer wird von der auskunftspflichtigen Stelle eingetragen und dient dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der bzw. des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

In den Statistiken der Sozialhilfe unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Bis einschließlich Berichtsjahr 2019 sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltung wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzenbildung zurückgerechnet werden können.

Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Durchführung und Weiterentwicklung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität – mit den unter Kapitel 4.3 bzw. 6.2 genannten Einschränkungen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 27 SGB XII Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z. B. als Vorleistung für Rente, als Überbrückungsleistungen für hilfsbedürftige Ausländer bis zur Ausreise nach § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB XII, etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks oder provisorische Zahlungen erhalten, ab dem Folgemonat aber einen laufenden Leistungsanspruch haben.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind gemäß § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis d SGB XII:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, bei Ausländerinnen und Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Regelbedarfsstufe, Art der geleisteten Mehrbedarfe,
- für Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII aber noch nicht erreicht haben, zusätzlich: Beschäftigung und Einschränkung der Leistung,

- für Leistungsberechtigte in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsberechtigte: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Beginn der Leistung nach Monat und Jahr, Beginn der ununterbrochenen Leistungserbringung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr, die in den §§ 27a Absatz 3, 27b, 30 bis 33, §§ 35 bis 38 und 133a SGB XII genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art und jeweilige Höhe der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche, Zahl aller Haushaltsmitglieder, Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt,
- bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Leistungserbringung zusätzlich: Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Leistung, bei Ende der Leistung auch Grund der Einstellung der Leistung.

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sog. Kurzzeitempfänger, bei denen es sich i.d.R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik zum Ende eines Quartals erfasst),
- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. In besonderen Härtefällen können Leistungen u.a. Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 SGB XII),
- deutsche Empfängerinnen und Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII),
- Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten,
- Personen, die nach § 27 Absatz 3 SGB XII einen Zuschuss erhalten, da sie für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und denen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist (z.B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden),
- Empfängerinnen und Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII),
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten,
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten,
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z.B. nach landesrechtlichen Bestimmungen,

Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Statistik keine Leistungsberechtigten erfasst, die

- nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als deren Angehörige leistungsberechtigt sind (§ 21 SGB XII),
- ausschließlich Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beziehen,
- ausschließlich Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehen,
- ausschließlich Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehen,
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.
- Diese Personengruppen werden jeweils in gesonderten Statistiken erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Erfassung der Staatsangehörigkeit

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in bzw. außerhalb von Einrichtungen:

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist.

Leistungsberechtigte, die neben den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem 01.01.2020 erhalten und in einer besonderen Wohnform leben, werden in der Statistik – ebenso wie Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung bzw. einem Haus leben – als „außerhalb von Einrichtungen“ erfasst.

Eine Ausnahme hiervon ergibt sich durch die Sonderregelungen nach § 27c SGB XII und § 134 SGB IX, nach denen Minderjährigen sowie volljährigen Internatsbesucherinnen bzw. -besuchern Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht erbracht werden und denen zusätzlich zum normalen notwendigen Lebensunterhalt der weitere notwendige Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII erbracht wird, der nur in Einrichtungen geleistet wird. Für leistungsberechtigte Minderjährige und Volljährige, die neben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27c SGB XII und § 134 SGB IX Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht erhalten, wird in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt somit der Ort der Leistungserbringung (weiterhin) mit "in Einrichtungen" erfasst.

Personengemeinschaft:

Zur Personengemeinschaft zählen alle Haushaltsangehörigen, die in die gemeinsame Berechnung des Anspruchs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt mit einbezogen werden. Konkret gehören zur Personengemeinschaft nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. -partner und deren im Haushalt lebende, minderjährige unverheiratete Kinder (§ 27 Absatz 2 Satz 2 SGB XII), sowie Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und deren mit im Haushalt lebende, minderjährige unverheiratete Kinder (§ 20 SGB XII).

Brutto- und Nettobedarf:

Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft (Bruttobedarf) abzüglich des angerechneten (von absetzbaren Beträgen/Freibeträgen bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und damit zur Berechnung des Bruttobedarfs zählen:

- der Regelsatz nach § 27a SGB XII
- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII
- die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII
- die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII
- Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII
- der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII
- die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII
- der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII

Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII und ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII werden bei der Berechnung des Bruttobedarfs nicht berücksichtigt.

Angerechnetes Einkommen:

Zum angerechneten Einkommen zählen bei der Berechnung des Nettobedarfs die gerundeten Beträge sämtlicher bei den Leistungsberechtigten vorkommenden Einkommensarten, die den Anspruch des Leistungsberechtigten tatsächlich mindern. Dabei werden die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge nach § 82 Absätze 2, 3, 4 und 6 SGB XII von den einzelnen Einkommen abgezogen.

Erfassung des Geschlechts

Ab Berichtsjahr 2020 werden in Veröffentlichungen der Statistiken der Sozialhilfe Leistungsberechtigte mit den Signierungen „divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" bzw. "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zuvor wurden Personen mit der Signierung „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG) ab Berichtsjahr 2017 und Personen mit der Signierung „divers (nach § 22 Absatz 3 PStG) ab Berichtsjahr 2019 dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen und -empfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das BMAS) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die Erhebung wird als dezentrale Statistik durchgeführt.

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und –aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Nach § 126 Absatz 2 SGB XII sind dem Statistischen Bundesamt – neben den Ergebnissen der Vollerhebung – jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung von den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben (aus den Stichtagsdaten zum 31.12.) aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 % der Leistungsempfängerinnen und -empfänger für Zusatzaufbereitungen des Bundes zur Verfügung zu stellen.

Da in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowohl personen- als auch auf die Personengemeinschaft bezogene Merkmale erhoben werden, gibt es in der Statistik zwei unterschiedliche Satzarten: Einen oder mehrere Personendatensätze (Satzart 1) und einen Datensatz für die Personengemeinschaft (Satzart 2).

Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sind alle Personengemeinschaften bzw. Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Die Datensätze werden nach den folgenden Merkmalen in der vorgegebenen Reihenfolge sortiert:

- Hilfe in oder außerhalb von Einrichtungen
- Typ der Personengemeinschaft
- Wohnort der Personengemeinschaft.

Nach der Sortierung wird jede vierte Personengemeinschaft ausgewählt. Alle Datensätze der Satzart 1, die einer ausgewählten Personengemeinschaft angehören, werden ebenfalls in die Stichprobe genommen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst und anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen durch das zuständige Statistische Landesamt.

Nach vollständiger Lieferung und Plausibilisierung der Daten erfolgt eine Erweiterung der Datensätze (Typisierung) um verschiedene Merkmale, die aus den übermittelten Angaben berechnet bzw. generiert werden.

Typisierungen für Leistungsberechtigte sind u.a.:

- Altersjahre im Berichtszeitpunkt
- Jahre in Deutschland lebend

Typisierungen für Personengemeinschaften:

- (bisherige) Dauer der Leistungsgewährung in Monaten
- (bisherige) Dauer der Leistungsgewährung an mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft in Monaten
- Höhe des angerechneten Einkommens der Personengemeinschaft in Euro
- Typ der Personengemeinschaft
- Anzahl der Personen in der Personengemeinschaft
- Bruttobedarf der Personengemeinschaft
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Personengemeinschaft

Aus den plausibilisierten Daten erstellen die Statistischen Ämter der Länder Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte). Nach Übermittlung der Daten (Summensätze) an das Statistische Bundesamt werden die aggregierten Daten der Länder im Statistischen Bundesamt innerhalb von fünf Arbeitstagen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. durch die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität. Zu evtl. Einschränkungen der Qualität der Statistik siehe Kapitel 4.3 und 6.2.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten (die in 3.1 dargestellte 25 %-Stichprobe stellt lediglich eine Zusatzaufbereitung des Bundes zur Vollerhebung dar).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände und damit Stellen der öffentlichen Verwaltung auskunftspflichtig. Die Statistik ist eine Vollerhebung mit einem in der Regel festen Stamm an auskunftspflichtigen Stellen. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände als Stellen der öffentlichen Verwaltung werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 1 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen. Bei Merkmalen, die für die Antragstellung bzw. Gewährung von Leistungen nicht relevant sind und ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben werden (bspw. die Anzahl der Haushaltsmitglieder), kann die Datenqualität u.U. eingeschränkt sein.

Für die Interpretation der Ergebnisse der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt liegen folgende Einschränkungen vor:

In Niedersachsen kam es aufgrund von Schwierigkeiten bei der Datenverarbeitung und -lieferung für die Stadt Wilhelmshaven in den Berichtsjahren 2018 und 2019 zu Doppelmeldungen. Die Daten sind daher nur eingeschränkt belastbar. Im Berichtsjahr 2020 kam es in den Landkreisen Uelzen und Vechta ebenfalls zu Übererfassungen. Für den Landkreis Uelzen sind in diesem Berichtsjahr 360 Empfängerinnen und Empfänger zu viel in die Statistik eingeflossen, im Landkreis Vechta waren es 460 Personen.

In Nordrhein-Westfalen kam es aufgrund von Schwierigkeiten bei der Datenbearbeitung und -lieferung im Rheinisch-Bergischen Kreis zu einer Untererfassung um ca. 220 Empfänger/-innen zum 31.12.2021 in Einrichtungen. Für Berichtsjahr 2023 konnte der Kreis Siegen-Wittgenstein aufgrund eines Cyberangriffs keine Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern in Einrichtungen liefern.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Zu den Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.2023 wurden erstmalig im Rahmen eines Pilotprojekts vorläufige Ergebnisse beschränkt auf die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt insgesamt als Kernergebnis der Erhebung für Bund und Länder erstellt und veröffentlicht. Die Veröffentlichung der vorläufigen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger auf Grundlage der für Berichtsjahr 2023 bis zum Stichtag 31.03.2024 vorliegenden Daten erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung der endgültigen Gesamtergebnisse. Diese vorläufigen Ergebnisse werden auf Basis der vorliegenden Länderergebnisse fortgeschrieben.

Ziel der zusätzlichen Veröffentlichung vorläufiger Empfängerzahlen ist die Verbesserung der Informationslage für die Nutzerinnen und Nutzer und damit der Aktualität der Bereitstellung von Daten.

4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Abschnitt 4.4.1.

4.4.3 Revisionsanalysen

Der Vergleich zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ergebnissen zeigt eine Abweichung der vorläufigen zur endgültigen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt für Deutschland in Höhe von 0,9%.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. findet nach dem Stichtag durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten zur Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln.

Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1994 bis 2004 nur kleinere Änderungen bei Methoden, Definitionen, Verfahren und Erhebungsinstrumenten ergeben. Für die Statistiken der Jahre 1994 bis einschließlich 2004 ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 1.1.2005 änderte sich insbesondere der Kreis der Anspruchsberechtigten. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten seitdem nur noch nicht erwerbsfähige Personen, die sonst bei Bedürftigkeit keine andere Leistung erhalten.

Im Zuge der Reform wurden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen in der Statistik neu hinzugefügt bzw. werden seit dem Jahr 2005 nicht mehr erfasst. Die Merkmale zum Migrationshintergrund ("In Deutschland lebend seit Geburt"), Beschäftigung, Einschränkung der Leistung und Höhe des angerechneten Einkommens werden beispielsweise seitdem neu erhoben. Dagegen werden die früheren Merkmale Erwerbsstatus, Schul- und Berufsausbildungsabschluss, besondere soziale Situation, Haupteinkommensart, Vorleistungsempfänger und Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr erhoben.

Die Sozialhilfe bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt wurde im Zuge dieser Reform zu einem Sicherungssystem für eine relativ kleine Zahl von Anspruchsberechtigten.

Durch die Änderung des Erhebungskonzeptes sowie die deutliche Reduktion der Fallzahlen ist eine zeitliche Vergleichbarkeit zwischen den Statistiken vor und nach 2005 nicht gegeben.

Die Statistiken der Jahre 2005 bis einschließlich 2016 dagegen sind in hohem Maße vergleichbar.

Mit verschiedenen Änderungen ab dem Berichtsjahr 2017 sind in Bezug auf wenige Erhebungsmerkmale Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit verbunden. Insbesondere erfolgt seit dem Jahr 2017 keine Erfassung der Personen nach der sog. Stellung zum Haushaltsvorstand mehr. Stattdessen erfolgt seitdem eine personenabhängige Erfassung der zu Grunde liegenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Darüber hinaus wird seit 2017 die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten anhand der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes erfasst. Zuvor erfolgte eine eingeschränkte Erfassung der sog. „Personengruppe“, bei der lediglich zwischen Deutschen, EU- Ausländern, Asylberechtigten, Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Ausländern unterschieden wurde.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII auf Grundlage der Änderungen des Bundesteilhabegesetzes und die dadurch bewirkte Trennung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Fachleistung der Eingliederungshilfe im Wesentlichen nur noch für stationäre Einrichtungen der Hilfe zur Pflege anerkannt. In diesem Zusammenhang kam es im Berichtsjahr 2020 gegenüber 2019 zu einem deutlichen Rückgang der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Empfänger von Asylbewerberleistungen

Asylbewerberinnen und -bewerber sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen erhalten seit dem 1. November 1993 bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Durch diese Reform fielen im Jahr 1994 ca. 450 000 Personen aus dem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt heraus und wechselten ins Asylbewerberleistungsrecht. 1994 wurden erstmals die Statistiken der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und der Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG getrennt veröffentlicht.

Allerdings werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des SGB XII gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und nicht im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) sieht für ältere Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren bis zur Altersgrenze eine eigenständige soziale Leistung vor, welche den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (bis Ende 2004 nach dem GSiG, seit 1. Januar 2005 nach dem Vierten Kapitel SGB XII) sind den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgelagert, so dass hilfebedürftige Personen zunächst Leistungen der Grundsicherung als vorrangige Sozialleistung erhalten.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen können zusätzlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung) erhalten. In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch in der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII erfasst.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Seit dem 1. Januar 2005 erhielten die bisherigen erwerbsfähigen Bezieherinnen und Bezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt und ihre Familien Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (ab 01.01.2023: Bürgergeld) nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Aufgrund dieser umfangreichen Reform wurde eine Vielzahl von Empfängerinnen und Empfängern aus der Sozialhilfe ausgegliedert, die seitdem in einer separaten Statistik über die Leistungen nach dem SGB II erfasst werden.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII bzw. von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (ab Berichtsjahr 2020)

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt können zusätzlich Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII wie z.B. Hilfe zur Pflege gewährt werden. In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt als auch in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII bzw. im Falle eines gleichzeitigen Bezugs von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020 in der neuen Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Erhalten Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe, erfolgt eine statistische Erfassung auch in der ab 2017 eingeführten Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

Die laufenden Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt fließen in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ein. Aufgrund der Anforderung der Kassenwirksamkeit für die Erfassung von Leistungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden darin zum Teil auch Ausgaben und Einnahmen von Leistungen, die bereits im Berichtsvorjahr gewährt wurden und erst im aktuellen Berichtsjahr kassenwirksam werden, in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen erfasst. Zwischen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe und den darin enthaltenen Ergebnissen zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt besteht dadurch keine vollständige Kohärenz. Dies ist insbesondere bei der Interpretation von Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr zwischen den Ergebnissen zu den Leistungsberechtigten aus der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und den Ergebnissen zu den Ausgaben und Einnahmen aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe zu beachten.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt dient somit als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Gesamtregelleistung (Bürgergeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII "Sozialhilfe" und
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Ab dem Jahr 2017 werden zu den Ergebnissen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII keine Pressemitteilungen mehr veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt werden im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>

angeboten.

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.
- Daten in der Regionaldatenbank unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon>.

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt in der Regel jährlich und üblicherweise im August für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

**Statistik der Empfänger von Hilfe zum
Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
ab Berichtsjahr 2025**

SH3

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Art der Meldung	Satzstellen
-----------------	-------------

Beginn der Leistungserbringung Bitte Seite 1 bis 4 des Fragebogens ausfüllen.	1 ☐ 1
---	------------------------------

Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Personenge- meinschaft Bitte Seite 1 bis 5 des Fragebogens ausfüllen.	1 ☐ 2
---	------------------------------

Bestandserhebung am 31. Dezember Bitte Seite 1 bis 4 des Fragebogens ausfüllen.	1 ☐ 3
---	------------------------------

Allgemeine Angaben

Auskunftgebende Stelle	2-9 <table style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: 8px;">Land</td> <td style="text-align: center; font-size: 8px;">Kreis</td> <td colspan="7" style="text-align: center; font-size: 8px;">Gemeinde</td> </tr> </table>											Land	Kreis	Gemeinde						
Land	Kreis	Gemeinde																		

Kennnummer der/des Leistungsberechtigten	10-20 <table style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>																				

Art des Trägers Örtlich Überörtlich	21 ☐ 1 21 ☐ 2 22 ☐ 1 Satzart
--	---

Wohnort der Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt	23-33 <table style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; font-size: 8px;">Land</td> <td style="text-align: center; font-size: 8px;">Kreis</td> <td colspan="2" style="text-align: center; font-size: 8px;">Gemeinde</td> <td colspan="16" style="text-align: center; font-size: 8px;">Gemeindeteil (freiwillige Angabe)</td> </tr> </table>																					Land	Kreis	Gemeinde		Gemeindeteil (freiwillige Angabe)															
Land	Kreis	Gemeinde		Gemeindeteil (freiwillige Angabe)																																					

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person																																																																																
Regelbedarfsstufe, Eintrag gemäß Schlüssel A, siehe separate Unterlage	34 ☐	☐	☐	☐																																																																																
Geschlecht Eintrag gemäß Schlüssel B, siehe separate Unterlage	35 ☐	☐	☐	☐																																																																																
Geburtsmonat/Geburtsjahr	36-41 <table><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td colspan="2">Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td colspan="2">Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td colspan="2">Monat</td></tr></table>											Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		<table><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td colspan="2">Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td colspan="2">Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td colspan="2">Monat</td></tr></table>											Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		<table><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td colspan="2">Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td colspan="2">Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td colspan="2">Monat</td></tr></table>											Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat		<table><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td colspan="2">Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td colspan="2">Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td colspan="2">Monat</td></tr></table>											Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat	
Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat																																																																												
Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat																																																																												
Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat																																																																												
Monat		Jahr		Monat		Jahr		Monat																																																																												
Staatsangehörigkeit Eintrag gemäß Schlüssel D, siehe separate Unterlage	42-44 <table><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>					<table><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>					<table><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>					<table><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>																																																																				

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten		1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß Schlüssel C, siehe separate Unterlage	45	☐	☐	☐	☐
In Deutschland lebend seit Geburt	46	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein
Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs	47-50				
Inhaber eines Vertriebenenausweises (§§ 1 bis 3 BVFG) oder einer Spätaussiedler- bescheinigung (§ 4 BVFG)	51	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein
Folgende zwei Fragen sind nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze auszufüllen.					
Beschäftigung	52	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein
Einschränkung der Leistung nach § 39a SGB XII	53	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein	☐ 1 ☐ 2 Ja Nein

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten		1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Volle Euro					
Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27a Absatz 3 SGB XII)	54-57				
Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen im Berichtsmonat (§ 27b SGB XII)	58-61				
Mehrbedarf im Berichtsmonat (§ 30 SGB XII) für Personen, die entweder die Alters- grenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und die Feststellung des Merkzei- chens „G“ nach § 152 Absatz 4 oder Absatz 5 SGB IX nachweisen (17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 1 SGB XII)	62-65				
für werdende Mütter nach der 12. Schwan- gerschaftswoche (17 % maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 2 SGB XII)	66-69				
für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (36 % der Regelbedarfs- stufe 1 nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII)	70-73				

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten		1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
		Volle Euro			
für Alleinerziehende, sofern die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen (12 % der Regelbedarfsstufe 1 je minderjährigem Kind nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII)	74-77				
für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet wird (35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 4 i.V.m. § 42b Absatz 3 SGB XII)	78-81				
für kostenaufwändige Ernährung in angemessener Höhe (§ 30 Absatz 5 SGB XII)	82-85				
für dezentrale Warmwassererzeugung (§ 30 Absatz 7 SGB XII)	86-89				
für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (§ 30 Absatz 8 i.V.m. § 42b Absatz 2 SGB XII)	90-93				
für Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften (§ 30 Absatz 9 SGB XII)	130-133				
besonderer Mehrbedarf (§ 30 Absatz 10 SGB XII)	134-137				
Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII)	94-97				
Bedarfe für die Kranken- und die Pflegeversicherung im Berichtsmonat (§ 32 SGB XII)	98-101				
Bedarfe für die Vorsorge im Berichtsmonat (§ 33 SGB XII)	102-105				
Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat (§ 35 SGB XII)	106-109				
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft im Berichtsmonat (§ 36 SGB XII)	110-113				
Ergänzende Darlehen im Berichtsmonat (§ 37 SGB XII)	114-117				
Darlehen bei vorübergehender Notlage im Berichtsmonat (§ 38 SGB XII)	118-121				

Zusätzlicher Barbetrag
im Berichtsmonat (§ 133a SGB XII)

122-125

|_|_|_|_|

|_|_|_|_|

|_|_|_|_|

|_|_|_|_|

Darlehen bei am Monatsende
fälligen Einkünften
im Berichtsmonat (§ 37a SGB XII)

126-129

|_|_|_|_|

|_|_|_|_|

|_|_|_|_|

|_|_|_|_|

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Angaben für die Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsrechnung erfolgt

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird
gewährt

Außerhalb von Einrichtungen
In Einrichtungen

22 ☒ 2 Satzart

23 ☐ 1

23 ☐ 2

Beginn der HLU gem. SGB XII an die Personen-
gemeinschaft in der auf den vorherigen Sei-
ten angegebenen Zusammensetzung

24-29
Monat Jahr

Beginn der längsten ununterbrochenen
Gewährung von HLU nach BSHG oder SGB XII
für mindestens ein Mitglied der Personenge-
meinschaft

30-35
Monat Jahr

Nettobedarf der Personengemeinschaft im
Berichtsmonat in vollen Euro

36-39

Zahl aller Haushaltsmitglieder

40-41

Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt

42-43

Im Berichtsmonat angerechnetes Einkom-
men und übergegangene Ansprüche
Kein Einkommen

44 ☐ 1
Volle Euro

Erwerbseinkommen

45-48

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

49-52

Leistungen der gesetzlichen Unfall-,
Renten- und Handwerkerversicherung
sowie der Alterssicherung der Landwirte
Rente wegen Erwerbsminderung

53-56

Altersrente

57-60

Hinterbliebenenrente

61-64

Versorgungsbezüge

65-68

Rente aus privater Vorsorge

69-72

Rente aus betrieblicher Altersversorgung

73-76

Private Unterhaltsleistungen

77-80

Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder

81-84

Einkünfte nach dem SGB XIV

85-88

Sonstige Einkünfte

89-92

Zusätzliche Angaben bei Beendigung der Leistungserbringung oder bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft für die eine gemeinsame erfolgt

Die Zusammensetzung der Personengemeinschaft hat sich geändert ab

93-98
Monat Jahr

► Ende der Befragung.

Bei Beendigung der Leistungserbringung bitten wir Sie um folgende Angaben.

Erster Monat, in dem keine Hilfe zum Lebensunterhalt mehr geleistet wird

99-104
Monat Jahr

Grund der Einstellung der Leistungsgewährung

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

Tod einer Leistungsberechtigten/
eines Leistungsberechtigten

105-106 ☐ 01

Ausreichendes Einkommen wegen
Eheschließung bzw. Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer Leistungsberechtigten/eines Leistungsberechtigten

☐ 02

Erstaufnahme einer Erwerbstätigkeit

☐ 03

Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit

☐ 04

Gewährung oder Erhöhung anderer staatliche Leistungen (z.B. Rente, Kindergeld)

☐ 06

Erstmaliger Erhalt oder Erhöhung privater Unterstützungszahlungen

☐ 07

Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes

☐ 08

Wechsel des Wohnortes nach außerhalb des Bundesgebietes

☐ 09

Wechsel der Zuständigkeit

☐ 10

Wechsel in die Zuständigkeit des Leistungsträgers des SGB II

☐ 11

Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

☐ 12

Nicht mehr erschienen

☐ 13

Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe

☐ 14

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

SH3

Schlüsselverzeichnisse

Schlüssel A: Regelbedarfsstufen	Schlüssel B: Geschlecht
Regelbedarfsstufe 1: Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt. 1 Regelbedarfsstufe 2: Für jede erwachsene Person, wenn sie 1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. 2 Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt. 3 Regelbedarfsstufe 4: Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. 4 Regelbedarfsstufe 5: Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. 5 Regelbedarfsstufe 6: Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. 6	Männlich..... 1 Weiblich 2 Divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 3 Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) 7
	Schlüssel C: Aufenthaltsrechtlicher Status
	Asylberechtigte / Asylberechtigter 1 Kriegs- / Bürgerkriegsflüchtling 2 Sonstige Ausländerin / Sonstiger Ausländer 3

Schlüssel D der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch	Deutschland
121	albanisch	Albanien
123	andorranisch.....	Andorra
169	belarussisch.....	Belarus
124	belgisch	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch....	Bosnien und Herzegowina
168	britisch.....	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien

noch: Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
120	jugoslawisch.....	Jugoslawien
138	jugoslawisch.....	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch.....	Kroatien
139	lettisch.....	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch.....	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch	Mazedonien
146	moldauisch.....	Moldau, Republik
147	monegassisch.....	Monaco
140	montenegrinisch.....	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch.....	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
133	serbisch	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
159	sowjetisch	Sowjetunion
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch	Tschechoslowakei
163	türkisch	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
281	eswatinisch	Eswatini
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
261	guineisch	Guinea
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch	Kamerun
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
226	lesothisch	Lesotho

noch Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisch	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch	Südsudan
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
340	grenadisch	Grenada
345	guatemaltektisch	Guatemala

noch Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
328	guyanisch.....	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch.....	Honduras
355	jamaikanisch.....	Jamaika
348	kanadisch.....	Kanada
349	kolumbianisch.....	Kolumbien
351	kubanisch.....	Kuba
366	lucianisch.....	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch.....	Nicaragua
357	panamaisch.....	Panama
359	paraguayisch.....	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch.....	Suriname
365	uruguayisch.....	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch.....	St. Vincent
		und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis.....	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch.....	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch.....	Aserbaidshan
424	bahrainisch.....	Bahrain
460	bangladeschisch.....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong).....	Hongkong
412	chinesisch (Macau).....	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea.....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate.....	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch.....	Georgien
436	indisch.....	Indien
437	indonesisch.....	Indonesien
438	irakisch.....	Irak
439	iranisch.....	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch.....	Japan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
421	jemenitisch.....	Jemen
445	jordanisch.....	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch.....	Kasachstan
447	katarisch.....	Katar
450	kirgisisch.....	Kirgisistan
448	kuwaitisch.....	Kuwait
449	laotisch.....	Laos
451	libanesisch.....	Libanon
482	malaysisch.....	Malaysia
454	maledivisch.....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch.....	Myanmar
458	nepalesisch.....	Nepal
459	ohne Bezeichnung.....	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch.....	Pakistan
462	philippinisch.....	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch.....	Singapur
431	sri-lankisch.....	Sri Lanka
475	syrisch.....	Syrien
470	tadschikisch.....	Tadschikistan
465	taiwanisch.....	Taiwan
476	thailändisch.....	Thailand
471	turkmenisch.....	Turkmenistan
477	usbekisch.....	Usbekistan
432	vietnamesisch.....	Vietnam
483	von Timor-Leste.....	Timor-Leste

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch.....	Australien
526	fidschianisch.....	Fidschi
530	kiribatisch.....	Kiribati
544	marshallisch.....	Marshallinseln
545	mikronesisch.....	Mikronesien
531	nauruisch.....	Nauru
536	neuseeländisch.....	Neuseeland
537	palauisch.....	Palau
538	papua-neuguineisch.....	Papua-Neuguinea
524	salomonisch.....	Salomonen
543	samoanisch.....	Samoa
541	tongaisch.....	Tonga
540	tuvaluisch.....	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
999	ohne Angabe.....	ohne Angabe
998	ungeklärt.....	ungeklärt

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG **und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO¹**.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Angaben, bei denen die Auskunftserteilung freiwillig ist, sind besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer und Löschung

Name und Anschrift der auskunftsgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2025

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 10 vom 20.11.2023 (für Berichtsjahr 2024) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Kennnummer und Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für **mindestens einen Monat** gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt längstens für einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird, (z.B. als Vorleistung für Rente, als Überbrückungsleistungen für hilfsbedürftige Ausländer bis zur Ausreise nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII, etc.) sowie Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks und andere provisorische Zahlungen erhalten, ab dem Folgemonat aber einen laufenden Leistungsanspruch haben.

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sogenannten Kurzzeitempfänger, bei denen es sich i. d. R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind (§ 21 SGB XII)
- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. In besonderen Härtefällen können Leistungen u.a. Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 SGB XII).
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten;
- Deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII);
- Zuschüsse nach § 27 Absatz 3 SGB XII für Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und denen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist (z. B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden);
- Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten;
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- **Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) beziehen.**
- **Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (Haftanstalten) befinden (in einer Haftanstalt evtl. gewährte Barbeträge sind keine Leistungen nach dem SGB XII)**

Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII

Nach **§ 27b SGB XII** sieht der Gesetzgeber bei Leistungen in Einrichtungen vor, dass dort der Lebensunterhalt teilweise (teilstationäre Einrichtung) oder vollständig (stationäre Einrichtung) gedeckt wird. Bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist als Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII der notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 Satz 2 SGB XII zu erfassen (pauschalierter Bedarf, gilt auch für das Vierte Kapitel des SGB XII) sowie der weitere notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 3 und 4 SGB XII; dies sind Barbetrag und Bekleidungspauschale. Bei diesen Bedarfen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Deshalb haben auch Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hierfür einen ergänzenden Anspruch nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Bedarfe nach § 27b SGB XII werden ab 1.1.2020 jedoch im Wesentlichen nur noch für stationäre Einrichtungen der Hilfe zur Pflege anerkannt. Durch das Bundesteilhabegesetz und die dadurch bewirkte Trennung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Fachleistung der Eingliederungshilfe gibt es beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX seit Januar 2020 keine stationäre Einrichtung mehr. Bislang dort untergebrachte Menschen mit Behinderungen leben seit 2020 in der sogenannten besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Dies gilt nach § 35 Absatz 6 Satz 1 SGB XII) auch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Der Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen bestimmt sich deshalb nicht mehr nach § 27b SGB XII, sondern nach den übrigen Vorschriften des Dritten (und Vierten) Kapitels des SGB XII. Deshalb sind für diese Leistungsberechtigte nach dem Dritten (und Vierten) Kapitel des SGB XII die Lebensunterhaltsbedarfe und die sich nach Teil 2 des SGB IX ergebenden Eingliederungshilfebedarfe separat zu erfassen. Für die Erfassung der Lebensunterhaltsbedarfe ergeben sich keine Unterschiede zu den außerhalb von Einrichtungen (also in Wohnungen) lebenden Leistungsberechtigten.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist anzugeben, um welche Art der Meldung es sich handelt:

- Beginn der Leistungserbringung (Zugang)
- Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der **Personengemeinschaft**, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt (Abgang)
- Bestandserhebung am 31. Dezember (Jahresendbestand)

In allen drei vorgenannten Fällen sind jeweils die Angaben für sämtliche Personen zu melden, die zur sogenannten **Personengemeinschaft** gehören. Dies sind alle Personen, die – unter Beachtung der Vorschriften in § 27 SGB XII, § 39 SGB XII und § 94 Absatz 1a SGB XII – in die gemeinsame Bedarfsberechnung mit einbezogen werden, d. h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder der Personengemeinschaft zum Einsatz kommt.

Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB XII nicht zu gewähren, soweit ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen sind deshalb nicht als Mitglieder der HLU-Personengemeinschaft zu erfassen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsam mit HLU-Empfängern in einem Haushalt leben.

Laufende Meldung der Zu- und Abgänge

Es werden alle begonnenen und beendeten Hilfen (Zu- und Abgänge) erfasst und vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr zur Statistik gemeldet.

Lieferfristen für die Datenübermittlung

1. Juni des Berichtsjahres	für das I. Quartal
1. September des Berichtsjahres	für das II. Quartal
1. Dezember des Berichtsjahres	für das III. Quartal
1. März des Folgejahres	für das IV. Quartal

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Ein **Zugang** liegt dann vor, wenn die Hilfegewährung einer Personengemeinschaft erstmals im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung³ erneut gewährt wird.

Ein **Abgang** liegt dann vor, wenn

- die Hilfegewährung durch die gegenwärtig auskunftgebende Stelle – auch wegen eines Wohnortwechsels bzw. eines Wechsels der Zuständigkeit – eingestellt wird;
- sich die Zusammensetzung der Personengemeinschaft geändert hat (z.B. bei Geburt, Tod, Scheidung/Trennung, Heirat, Volljährigkeit eines Kindes).

Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zusätzlich zur Abgangsmeldung ein Zugang für die „neue/-n“ Personengemeinschaft/-en zur Statistik zu melden.

Keine Abgangsmeldung ist erforderlich, wenn sich lediglich der Ort der Leistungsgewährung (außerhalb von bzw. in Einrichtungen), nicht aber die Zuständigkeit der auskunftgebenden Stelle ändert.

Erhebung des Jahresendbestandes

Bei der Erfassung des Jahresendbestandes ist jede Personengemeinschaft, die am Jahresende HLU bezieht, mit den am Jahresende bzw. im Monat Dezember geltenden Daten zu erfassen und **spätestens bis zum 1. März des Folgejahres** an das Statistische Landesamt zu melden.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Hinweis:

Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in den Statistiken der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. und der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt – Zu- und Abgänge steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung (EVAS-Nummer 22121 bzw. 22122.⁴

³ Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Hilfe länger als zwei Monate eingestellt wurde.

⁴ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hilfs- und Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Bogenart																																																									
EF 1 – Bogenart	1	Bogenart 1 = Beginn der Leistungserbringung Bogenart 2 = Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft Bogenart 3 = Bestandserhebung am 31. Dezember																																																							
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																									
EF 2U1 – Berichtseinheit ID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen: <table><tr><th>Melder/auskunftgebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th><th>Art des Trägers</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>1</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>2</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>2</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr></table> GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100. <u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																				
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999	2																																																				
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
EF 2U2 – Berichtseinheit ID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – Berichtseinheit ID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – Berichtseinheit ID (Gemeinde)	3																																																								

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. <u>Hinweis:</u> Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF 4 – Kennnummer	11	Bei Zugangsmeldungen wird von der Berichtsstelle für jeden Fall (Personengemeinschaft) eine 11-stellige Kennnummer vergeben. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt. Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Art des Trägers		
EF 5 – Art des Trägers	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. 1 = Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben. 2 = Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.
Wohnort der Personengemeinschaft		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als Wohnort der Personengemeinschaft ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden. Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. <u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der Personengemeinschaft setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	

Merkmale des/der Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Regelbedarfsstufe		
EF 8 – Regelbedarfsstufe	1	Hier ist anzugeben, welche Regelbedarfsstufen gemäß der Anlage zu § 28 SGB XII auf die einzelnen Leistungsberechtigten der Personengemeinschaft zutreffen. Regelbedarfsstufe 1 Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt. Regelbedarfsstufe 2 Für jede erwachsene Person, wenn sie 1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt. 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. Regelbedarfsstufe 3 Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung). Regelbedarfsstufe 4 Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Regelbedarfsstufe 5 Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Regelbedarfsstufe 6 Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit 1 = männlich 2 = weiblich oder

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
Geburtsmonat und Jahr		
EF 10U1 – Geburtsmonat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Geburtsjahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. ⁵ Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren. Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.

⁵ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status		
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen. Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden! Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen. <u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u> Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen. <u>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</u> Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst. Hierzu zählen insbesondere seit Ende Februar 2022 aus der Ukraine geflüchtete Leistungsberechtigte mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. <u>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:</u> Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 100 – In Deutschland lebend seit Geburt	1	Mit 1 = Ja oder 2 = Nein ist anzugeben, ob die betroffene Person im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand: 03. Oktober 1990) geboren wurde. Für eine bspw. 1960 in Leipzig geborene Person ist hier somit „1 = Ja“ anzugeben.
EF 101 – Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs	4	Falls die betroffene Person nicht in Deutschland geboren ist, so ist das Jahr des Zuzugs mit vier Ziffern anzugeben. <u>Beispiel:</u> Für eine leistungsberechtigte Person, die im September 1957 in Italien geboren wurde und seit 1979 in Deutschland wohnt, ist „In Deutschland lebend seit 1979“ einzutragen.
EF102 – Inhaber eines Vertriebenenausweises/einer Spätaussiedlerbescheinigung	1	Es ist für alle erfassten Personen mit 1 = Ja oder 2 = nein zwingend anzugeben, ob es sich bei dem/der leistungsberechtigten Person um einen Vertriebenen nach §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) oder um einen Spätaussiedler nach § 4 BVFG in der jeweils geltenden Fassung handelt.
Angaben nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze Vor dem 01.01.1947 Geborene erreichten die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben.		
EF 107 – Beschäftigung	1	Beschäftigung bei Empfängern außerhalb von Einrichtungen Bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier mit 1 = ja oder 2 = nein zu erfassen, ob sie einer Beschäftigung von weniger als drei Stunden täglich nachgehen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Beschäftigung bei Empfängern in Einrichtungen Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob sie unabhängig von der täglichen Arbeitszeit einer Beschäftigung nachgehen. Dies gilt insbesondere für Hilfeberechtigte, die einer Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nachgehen.
Anzuerkennende monatliche Bedarf (z.B. Regelsatz, Mehrbedarfe, ...) sind in der Höhe des zu meldenden Monats anzugeben (d.h. HLU-ZA für einen Zugang am 15. März, ist die Höhe des für den Monat anerkannten Betrages anzugeben).		
Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27a SGB XII)		
EF 109 – Regelsatz	4	Anzugeben ist der nach § 27a SGB XII zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, als Bedarf anzuerkennende monatliche Regelsatz, jeweils getrennt für die einzelnen Personen in der Personengemeinschaft. Mit dem Regelsatz wird der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abgedeckt. Nicht im Regelsatz enthalten sind die folgenden Leistungen: – Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII – Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII – Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII – Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII – Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII – Leistungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel, Direktzahlung nach § 35a SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz nach § 27a Absatz 3 SGB XII anteilig als Bedarf anzuerkennen. Besteht für eine am 31.12. des Jahres leistungsberechtigte

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Person eine Leistungsberechtigung bspw. erst ab dem 15.12. des Jahres und wird der Bedarf entsprechend anteilig anerkannt, so ist der Regelsatz ebenfalls anteilig zu erfassen. Gemäß § 27a Absatz 4 SGB XII wird im Einzelfall der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgelegt, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat - nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist (für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 SGB XII ergibt nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 SGB XII gedeckt werden) oder - unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsangaben ergeben und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird nach § 27a Absatz 5 SGB XII in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die Höhe der Regelbedarfsstufen wird – sofern keine neue Regelbedarfsermittlung erfolgt – jährlich nach § 28a SGB XII zunächst im Rahmen einer <u>Basisfortschreibung</u> mit einem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung und der Nettolohnentwicklung fortgeschrieben. Die sich hieraus ergebenden Beträge werden künftig in einer ergänzenden Fortschreibung mit der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex im zweiten Quartal des der Fortschreibung vorausgehenden Kalenderjahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum fortgeschrieben. Für den Regelsatz ist zwingend für alle Leistungsberechtigten ein Eintrag vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist der Regelsatz mit „0“ anzugeben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27b SGB XII)		
NEF 121 – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	4	Nach § 27b Absatz 1 SGB XII setzt sich der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen aus dem in Einrichtungen erbrachten und – in stationären Einrichtungen – dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt zusammen. Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang (1) a) der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. b) den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zur § 28 SGB XII bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (2) der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII (Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Bedarfe für die Vorsorge) (3) der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4b SGB XII. Der weitere notwendige Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen umfasst nach § 27b Absatz 2 SGB XII insbesondere (4) einen Barbetrag für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 SGB XII soweit diese nicht von der stationären Einrichtung gedeckt werden (§ 27b Absatz 3 SGB XII). Die Höhe des Barbeitrags beträgt mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zur § 28 SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte. Für minderjährige Leistungsberechtigte setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmte Stellen die Höhe des Barbetrags fest. (5) eine als Geld- oder Sachleistung zu gewährende Bekleidungspauschale, deren Höhe die zuständigen Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmte Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festsetzen (§ 27b Absatz 4 SGB XII). Hinweis: Die Bekleidungspauschale für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt ist – sofern als Geldleistung gewährt oder die Höhe des Betrags der gewährten Sachleistung bekannt ist – in der Statistik zu erfassen! Bei einer quartalsweisen oder halbjährlichen Gewährung der Bekleidungspauschale ist der Betrag anteilig für den Monat Dezember zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die unter (1) bis (5) genannten Regelungen gelten nach § 27c Absatz 2 und 3 SGB XII auch für - minderjährige Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben und denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach Teil 2 des SGB IX über Tag und Nacht erbracht werden oder für - Volljährige, für die § 134 Absatz 4 SGB IX anzuwenden ist, da Ihnen Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden. Zusätzlich umfasst der notwendige Lebensunterhalt für diese beiden Personengruppen auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des SGB XII, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 SGB IX erbracht werden. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind im Rahmen dieser Statistik nicht in NEF 121 zu erfassen. Für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen, die ohnehin einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben (volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sowie Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben), ist als notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen ausschließlich der unter § 27b Absatz 2 SGB XII erwähnte angemessene Barbetrag einzutragen, da der Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 SGB XII in diesen Fällen bereits durch die vorrangigen Leistungen der Grundsicherung abgegolten ist. Für alle übrigen Personen ist hier der gesamte Betrag für den Lebensunterhalt in Einrichtungen (Summe aus notwendigem Lebensunterhalt, zusätzlich weiterem notwendigen Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen sowie dem Barbetrag) anzugeben.
Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII) im Berichtsmonat Nach § 30 Absatz 6 SGB XII darf die Summe des nach § 30 Absätze 1 bis 5 SGB XII insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen. Der Mehrbedarf ist nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen. Es ist der tatsächlich anerkannte Bedarf anzugeben.		
NEF 111 – Merkzeichen G	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und dazu die Feststellung des Merkzeichens G besitzen durch einen Bescheid nach § 152 Absatz 4 bzw. durch einen Ausweis nach § 152

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), in der jeweils geltenden Fassung (§ 30 Absatz 1 SGB XII).
NEF 112 – werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	4	Ebenfalls 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt (§ 30 Absatz 2 SGB XII).
NEF 113 – Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	4	36% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII erhalten Alleinerziehende , sofern sie mit einem Kind unter sieben Jahren bzw. mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 114 – Alleinerziehende mit Kindern, sofern die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 12% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII je minderjährigem Kind erhalten Alleinerziehende , wenn die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht zutreffen, höchstens jedoch in Höhe von 60% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 115 – Menschen mit Behinderungen, für die Eingliederungshilfe geleistet wird	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte über fünfzehn Jahren mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet werden. In besonderen Einzelfällen ist dieser Mehrbedarf über Beendigung der genannten Hilfen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen (§ 30 Absatz 4 SGB XII i.V. mit § 42 b Absatz 3 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Für Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben, ist die gleichzeitige Erfassung eines Mehrbedarfs für Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G und eines Mehrbedarfs für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet wird, unzulässig.

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
NEF 116 – Kostenaufwändige Ernährung	4	Ein Mehrbedarf wird für Leistungsberechtigte anerkannt, deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (ernährungsbedingter Mehrbedarf ; § 30 Absatz 5 SGB XII).										
NEF 125 – dezentrale Warmwassererzeugung	4	Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserversorgung werden Leistungsberechtigten anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 SGB XII installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Bedarfe für Warmwasser nach § 35 Absatz 5 SGB XII anerkannt werden (§ 30 Absatz 7 SGB XII). Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils <table><tr><th>Regelbedarfsstufe</th><th>Mehrbedarf</th></tr><tr><td>1, 2</td><td>2,3 %</td></tr><tr><td>4</td><td>1,4 %</td></tr><tr><td>5</td><td>1,2 %</td></tr><tr><td>6</td><td>0,8 %</td></tr></table> Höhere Aufwendungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.	Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf	1, 2	2,3 %	4	1,4 %	5	1,2 %	6	0,8 %
Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf											
1, 2	2,3 %											
4	1,4 %											
5	1,2 %											
6	0,8 %											
NEF 125A – gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	4	Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote wird ein Mehrbedarf anerkannt (§ 30 Absatz 8 SGB XII i.V. mit § 42b Absatz 2 SGB XII).										
EF127 – Schulbücher	4	Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen (§ 30 Absatz 9 SGB XII).										
EF 128 – Besonderer Mehrbedarf	4	Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist (§ 30 Absatz 10 SGB XII).										

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII)		
NEF 117 – Einmalige Bedarfe	4	In der Hilfe zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen für - Erstaussstattungen für Wohnung und Haushaltsgeräte nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII, - Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII sowie - Erstaussstattungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII gewährt. Die einmaligen Leistungen sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen. Einmalige Leistungen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt.
Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (§ 32 SGB XII)		
NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung	4	Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind gemäß § 32 SGB XII als Bedarf anzuerkennen, soweit Leistungsberechtigte diese nicht aus eigenem Einkommen tragen können. Leistungsberechtigte können die Beiträge soweit aus eigenem Einkommen tragen, wie diese im Wege der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 abzusetzen sind. Der Bedarf erhöht sich entsprechend, wenn bei der Einkommensbereinigung für das Einkommen geltende Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 SGB XII zu berücksichtigen sind. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind somit grundsätzlich aus eigenem Einkommen der Leistungsberechtigten zu zahlen. Leistungsberechtigte, die nach der Einkommensbereinigung um Absetzbeträge über Einkommen verfügen, müssen daraus die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst soweit tragen, wie anzurechnendes Einkommen vorhanden ist. Zu erfassen ist lediglich der vom Träger als Bedarf anerkannte Teil der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Das statistisch erfasste angerechnete Einkommen ist um die aus dem Einkommen gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu reduzieren. Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger gewährt und statistisch erfasst, kann gleichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für Personengemeinschaften mit mehr als einem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Pflegeversicherungsbeiträgen für einzelne Mitglieder der Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf. möglich. Unter den genannten Voraussetzungen als Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu erfassen sind - die angemessenen Beiträge für Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 32 Absatz 2 SGB XII sowie - der für diesen Personenkreis anerkannte Zusatzbeitrag nach § 32 Absatz 3 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für Personen mit einer privaten Krankenversicherung nach § 32 Absatz 4 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für eine soziale Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 5 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für eine private Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 6 SGB XII.
Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)		
NEF 119 – Beiträge für die Vorsorge	4	Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können nach § 33 SGB XII die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB XII vom Einkommen abgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere: - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII - Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII - Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII - Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 SGB XII - Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 SGB XII. Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld können nach § 33 Absatz 2 SGB XII in angemessener Höhe als Bedarf berücksichtigt werden, wenn diese Vorsorge vor Beginn der Leistungsberechtigung begonnen wurde und entsprechende Aufwendungen nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat (§§ 35 und 35a SGB XII)		
NEF 110 – Bedarfe für Unterkunft und Heizung	4	Bedarfe für Unterkunft werden nach § 35 Absatz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gemäß den Regelungen des § 35 SGB XII anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung umfassen auch - Aufwendungen für zentrale Warmwasserversorgung nach § 35 Absatz 5 SGB XII, für die eine monatliche Pauschale festgesetzt werden kann. - anerkannte unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII nach § 35a SGB XII, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. - vom Träger übernommene Wohnraumbeschaffungskosten, Umzugskosten und Betriebskostennachzahlungen sowie Mietkautionen und Genossenschaftsanteile, sofern sie nicht als Darlehen erbracht werden. Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII anzuerkennen. Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII anzuerkennen. Sofern mehrere Personen in einem Haushalt leben, sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung anteilig diesen Personen zuzuordnen. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII)		
NEF 120 – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft	4	Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII in Anspruch zu nehmen. Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt.
Ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII) und Darlehen bei vorübergehender Notlage (§ 38 SGB XII)		
NEF 122 – Ergänzende Darlehen	4	Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII in Anspruch zu nehmen. Zu erfassen sind hier nur Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII, da es sich nur bei

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		diesen um „individuelle“ Bedarfe handelt (im Gegensatz zur „finanztechnischen“ Regelung der Zuzahlungen zu Arzneimitteln mittels Darlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII). Ergänzende Darlehen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt .
NEF 123 – Darlehen bei vorübergehender Notlage	4	Bei einer vorübergehenden Notlage können nach § 38 SGB XII die Leistungen nach den § 27a Absatz 3 und 4, §§ 30, 32, 33 und 35 und der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII als Darlehen gewährt werden.
Zusätzlicher Barbetrag (§ 133a SGB XII)		
NEF 124 – Zusätzlicher Barbetrag	4	Ausschließlich für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 BSHG hatten, wird dieser zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII auch weiterhin erbracht. <u>Hinweis:</u> Für Personen mit erstmaligem Leistungsbeginn nach dem 31.12.2004 ist die Erfassung eines zusätzlichen Barbetrags nach § 133a SGB XII nicht zulässig.
Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften (§ 37a SGB XII)		
EF 126 – Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften	4	Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr nach § 37a Absatz 1 SGB XII auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt neben Einkünften auch für Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden. Anzugeben sind die für am Monatsende fällige Einkünfte gemäß § 37a SGB XII in der Höhe der bei der Vergabe zugestandenen Darlehensbeträge. Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt .
Angaben für die Personengemeinschaft, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt		
EF 200 – Ort der Leistungserbringung	1	Bei den Angaben zum Ort der Leistungserbringung ist zwischen der Leistungsanspruchnahme 1 = außerhalb von Einrichtungen und 2 = in Einrichtungen zu unterscheiden. Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies wäre beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Personen, die im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, aber zu Hause (z.B. bei der Familie) wohnen, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen . Auch der eher kurzfristige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik führt nicht dazu, dass der/die Leistungsberechtigte als in einer Einrichtung lebend eingestuft wird.
Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung Hier ist der Beginn der Leistungsgewährung der HLU gemäß SGB XII an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung anzugeben. Hinweis: Der Beginn der Leistungsgewährung von HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung darf allein im Fall von Anpassungen der eingesetzten Software nicht verändert werden! In diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der Beginn der Leistungsgewährung von HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der Software-Anpassung als Beginn erfasst wird.		
EF 201U1 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Monat	2	Der Monat des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 201U2 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Jahr	4	Das Jahr des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2018“).
Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft Zur Angabe des Beginns der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist bei einer Zugangsmeldung bei Beginn der HLU-Gewährung festzustellen, ob ein Mitglied der aktuellen Personengemeinschaft bereits unmittelbar zuvor HLU erhalten hat. Ist dies der Fall, dann ist hier der Zeitpunkt einzutragen, an dem diese zuvor gewährte HLU begonnen hat. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Bestandsmeldung. Erhalten alle Mitglieder der Personengemeinschaft erstmals – oder nach einer Unterbrechung erneut – HLU, dann ist für den Beginn der ununterbrochenen Hilfestellung dasselbe Datum einzutragen wie für den Beginn der Hilfe an die derzeitige Personengemeinschaft. Liegen über das Beginndatum der ununterbrochenen Hilfestellung keine exakten Angaben vor, so kann der Zeitpunkt auch geschätzt werden. Beim Beginn der HLU an die derzeitige Personengemeinschaft ist dagegen in jedem Fall der exakte Zeitpunkt anzugeben. Beispiel: Ein junger alleinstehender Mann erhält seit August 2011 HLU. Im Mai 2012 heiratet er und bezieht mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Wohnung. Seine Ehefrau lebte zuvor bei ihren Eltern und erhielt bislang keine HLU. Seit der Heirat erhält nun das Ehepaar als eine Personengemeinschaft zusammen HLU. In diesem Fall sind sowohl bei der Zugangs- als auch bei allen sich anschließenden Bestandsmeldungen folgende Zeitangaben anzugeben: – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: Mai 2012 – Beginn der ununterbrochenen Gewährung HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: August 2011.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hat im vorgenannten Fall auch die Ehefrau bereits vor der Heirat HLU bezogen (angenommen seit Juli 2010), dann ist als Beginn der ununterbrochenen Gewährung der HLU das am weitesten zurückliegende Beginnndatum einzutragen (hier also: Juli 2010). <u>Hinweis:</u> Der Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft darf allein im Fall von Anpassungen der eingesetzten Software nicht verändert werden! In diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der ursprüngliche Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der Software-Anpassung als Beginn erfasst wird.		
EF 202U1 – Beginn ununterbrochene Gewährung/Monat	2	Der Monat des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 202U2 – Beginn ununterbrochene Gewährung/Jahr	4	Das Jahr des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2018“).
Nettobedarf der Personengemeinschaft		
EF 203 – Nettobedarf der Personengemeinschaft	4	Als Nettobedarf ist der Betrag (in vollen Euro) anzugeben, der sich für den vollen Berichtsmonat ergibt. Letzteres ist v. a. dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt. Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft abzüglich des angerechneten (bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen: - der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII - der Regelsatz der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII - die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII bzw. § 42b Absatz 2 SGB XII - die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII - die Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII - die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII - die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII - gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Beispiel für den (Netto-)Bedarf der/des Leistungsberechtigten (am Beispiel der für 2025 geltenden Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII): Regelsatz 563 Euro Unterkunft/Heizung 300 Euro Krankenversicherung aus Bruttorente gezahlt Pflegeversicherung aus Bruttorente gezahlt Mehrbedarf (z.B. nach § 30 Absatz 1 SGB XII) 70 Euro Bruttobedarf 933 Euro Einkommen der/des Leistungsberechtigten: Altersrente (abzüglich gezahlter KV/PV-Beiträge) 300 Euro Private Unterhaltsleistungen 120 Euro % abzusetzende Beträge/Freibeträge 20 Euro Angerechnetes Einkommen 400 Euro Ermittlung des Nettobedarfs: Bruttobedarf..... 933 Euro % angerechnetes Einkommen 400 Euro Nettobedarf 533 Euro. In diesem Beispiel hat die leistungsberechtigte Person einen Nettobedarf in Höhe von 533 Euro.
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (außerhalb von Einrichtungen) Sowohl zur Anzahl der im Haushalt lebenden Personen als auch zur Zahl der Leistungsberechtigten ist – unabhängig vom Ort der Leistungserbringung (außerhalb oder in Einrichtungen) zwingend eine Angabe zu machen. Die beiden Felder dürfen nicht – wie bisher – leer gelassen werden. Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt mit „1“ zu erfassen.		
EF 206 – Zahl der Haushaltsmitglieder	2	Hier ist die Anzahl aller zum Haushalt zählenden Personen einzutragen. Dies sind alle Personen, die zusammen wohnen und wirtschaften. Das Verwandtschaftsverhältnis spielt dabei keine Rolle. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass in einem Haushalt mehrere Personengemeinschaften und/oder Personen, die keine HLU beziehen, leben können. Diese Personen sind bei der Zahl der

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Haushaltsmitglieder mit zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt. Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl der Haushaltsmitglieder mit „1“ anzugeben.
EF 207 – Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	2	Im ersten Teil der Meldung wurden bereits Angaben für die einzelnen Personen der Personengemeinschaft gemacht. Sofern im Haushalt sonst keine weitere Person HLU erhält, ist die Anzahl dieser Personen hier einzutragen. Leben jedoch im selben Haushalt noch eine oder mehrere Personen, die ebenfalls HLU erhalten, dann sind diese hier hinzuzurechnen. Die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt darf nicht größer sein als die Zahl der Haushaltsmitglieder insgesamt! Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt mit „1“ anzugeben.
Angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche Es sind die auf volle Euro kaufmännisch gerundeten Beträge sämtlicher in der Personengemeinschaft vorkommenden Einkommensarten einzutragen, die den Anspruch der Personengemeinschaft <u>tatsächlich</u> mindern. Nicht zum Einkommen zählen die in § 82 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB XII aufgeführten Einkünfte. Vom Einkommen abzuziehen sind die in § 82 Absätze 2, 3, 4 und 6 SGB XII aufgeführten Einnahmen und Beträge. Hierzu sind die abzusetzenden Freibeträge den einzelnen Einkommensarten zuzuordnen, soweit dies möglich ist (Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle usw. sind beispielsweise vom Erwerbseinkommen abzusetzen). Nicht eindeutig zuzuordnende Absetzbeträge (z.B. Beiträge für öffentliche und private Versicherungen) sind vom ursprünglich höchsten Einkommen abzuziehen. Für die Bestandserhebung am 31.12. des Jahres ist das angerechnete Einkommen im Monat Dezember maßgebend. Ist z. B. nach vorrangiger Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) übersteigendes Einkommen bei der Ermittlung des HLU-Anspruchs nicht mehr eindeutig zuzuordnen, so ist das nach Berechnung der Grundsicherungsleistung noch vorhandene Resteinkommen bei der Einkommensart mit dem (ursprünglich) höchsten Einkommen anzugeben. Weisen zwei oder mehr Einkommensarten den gleichen (höchsten) Ursprungsbetrag auf, so ist eine beliebige dieser Einkommensarten anzugeben. <u>Hinweis:</u> Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger gewährt und statistisch erfasst, kann gleichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für Personengemeinschaften mit mehr als einem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für einzelne Mitglieder der		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf. möglich. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Erhebungsmerkmal „NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung“. <u>Empfehlung:</u> Übersteigt die Summe des anzurechnenden Einkommens (also nach Absetzung des Einkommens um Freibeträge nach § 82 Absatz 2, 3, 4 und 6 SGB XII) die Summe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII, sollten – im Sinne einer einheitlichen statistischen Analyse der Ergebnisse – die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge absteigend zunächst mit dem größten (und soweit nötig) bis zum kleinsten vorhandenen Einkommen verrechnet werden. Alle Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind in diesem Fall mit 0€ zu erfassen bzw. leer zu lassen.		
NEF 208 – Kein Einkommen	1	Mit „1 = Kein Einkommen“ ist anzukreuzen, wenn die Personengemeinschaft über kein anzurechnendes Einkommen verfügt. Wenn „1 = Kein Einkommen“ angekreuzt ist, dürfen gleichzeitig keine der nachfolgenden Einkommensarten angegeben werden.
NEF 209 – Erwerbseinkommen	4	Unter „Erwerbseinkommen“ fallen alle Einkünfte, welche aus der Erwerbstätigkeit der Mitglieder der Personengemeinschaft hervorgehen. Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Der Lohn für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen zählt ebenso zum Erwerbseinkommen wie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.
NEF 210 – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	4	Die „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ umfassen der Personengemeinschaft zugeflossene Miete, Pacht und Nutzungsentgelte.
EF 210 – Rente wegen Erwerbsminderung	4	Hierunter sind Renten wegen Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII, der Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben. <u>Hinweis:</u> Mit Erreichen der Altersgrenze sind bisher gezahlte Renten wegen Erwerbsminderung sowie Invalidenrenten nach DDR-Recht in der Statistik als Altersrente zu erfassen.
EF 211 – Altersrente	4	Hierunter ist die Gesamtsumme der Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Neben den aus der Pflichtversicherung erworbenen Altersrenten sind hier somit auch evtl. aus freiwilligen Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung (nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte) erworbene Altersrenten zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben. Altersrenten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene Altersrenten sind nicht hier, sondern unter „EF 219 – Sonstige Einkünfte“ zu berücksichtigen!
EF 212 – Hinterbliebenenrente	4	Hierunter sind Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.
EF 213 – Versorgungsbezüge	4	Die „ Versorgungsbezüge “ umfassen Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus öffentlichen Kassen. Nicht dazu zählen die Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Diese werden – sofern anrechenbar – in einer eigenen Einkommenskategorie (NEF 220 – Einkünfte nach dem SGB IXV) erfasst.
NEF 214 – Rente aus privater Vorsorge	4	Zu den Renten aus privater Vorsorge gehören sämtliche Beträge, die außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherungssysteme im Rahmen privater Sparmaßnahmen erwirtschaftet wurden und dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Dazu zählen beispielsweise Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne (z.B. Riester-Renten), private Rentensparpläne etc. Ggf. auf Basis freiwilliger Beitragszahlungen erworbene Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI sind nicht hier, sondern unter „EF 211 – Altersrente“ zu erfassen.
EF 214 – Rente aus betrieblicher Altersversorgung	4	Zu den Renten aus betrieblicher Vorsorge zählen sämtliche Beträge, die im Rahmen betrieblicher Altersvorsorgesysteme zur Sicherung des Lebensunterhalts erwirtschaftet wurden.
EF 218 – Private Unterhaltsleistungen	4	Zu den „ Privaten Unterhaltsleistungen “ gehören solche, auf die Mitglieder der Personengemeinschaft einen Anspruch nach bürgerlichem Recht haben (z. B. auf Unterhaltszahlungen aus einer vorherigen geschiedenen Ehe). Es kann mitunter vorkommen, dass die Zahlungen unregelmäßig erfolgen (z. B. bei aktuellen Scheidungsfällen). In diesen Fällen sind für die Statistik die tatsächlich zum Erhebungszeitpunkt geleisteten Zahlungen maßgebend. Außerdem zählen zu den „Privaten Unterhaltsleistungen“ auch entsprechende freiwillige Zahlungen von Privatpersonen.
NEF 219 – Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	4	Zu den Öffentlich-rechtlichen Leistungen für Kinder gehören das Kindergeld sowie das ab dem 1. Januar 2007 gewährte Elterngeld, insoweit es anrechenbar ist.
NEF 220 – Einkünfte nach dem SGB XIV (Einkünfte nach dem BVG)	4	Die Einkünfte nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) umfassen sämtliche Einkünfte, die sich aus Leistungen des SGB XIV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2654), in der jeweils geltenden Fassung, ergeben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 219 – Sonstige Einkünfte	4	In die Restkategorie "Sonstige Einkünfte" fallen alle anderen Einkünfte der Personengemeinschaft, welche in den oben aufgelisteten Kategorien nicht erfasst sind.
Zusätzliche Angaben nur bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft		
EF 221U1 – Änderung/Monat	2	Bei Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist nur der Änderungszeitpunkt einzutragen. Die nachfolgenden Datenfelder zur Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und dem Grund zur Einstellung der Leistung bleiben leer. Beispiel: Ein Ehepaar erhält seit Februar 2017 HLU. Am 17. September 2020 stirbt der Ehemann; die Frau bezieht weiterhin HLU. Als Änderungszeitpunkt ist hier der September 2020, also „09 2020“, zu signieren. Gleichzeitig ist in diesem Fall ein Zugang für die neue Personengemeinschaft (d. h. für die Witwe) zu melden, in dem folgende Angaben zu machen sind: - Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: September 2020 - Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: Februar 2017. Der Monat der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.). Das Jahr der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“).
EF 221U2 – Änderung/Jahr	4	
Zusätzliche Angaben nur bei Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt		
EF 222U1 – Beendigung/Monat	2	Bei Beendigung der Leistungserbringung ist der jeweilige Beendigungszeitpunkt einzutragen. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine HLU-Leistungen mehr gezahlt werden. Beispiele: - Die Hilfeleistung endet mit Auslaufen des Januars 2022. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist also der 1. Februar 2022. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Februar 2022, also „02 2022“ zu signieren.
EF 222U2 – Beendigung/Jahr	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 21. Oktober 2022 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 22. Oktober 2022. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2022, also „10 2022“ zu signieren. - Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 31. Dezember 2022 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 01. Januar 2023. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2023, also „01 2023“ zu signieren. Zu beachten: Die Meldung über die Beendigung einer Leistungsgewährung ist stets in der Erhebung vorzunehmen, in dem noch Leistungen bezogen wurden, in diesem Beispiel ist die Meldung für die Leistungsbeendigung somit in der Meldung für das 4. Berichtsquartal 2022 vorzunehmen (und nicht in der Erhebung für das 1. Berichtsquartal 2023)! Der Monat der Beendigung der Leistungserbringung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.). Das Jahr der Beendigung der Leistungserbringung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“).
EF 223 – Grund der Einstellung	2	Von den vorgegebenen Gründen zur Beendigung der HLU-Gewährung ist nur einer anzugeben: „Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes“ ist nur dann anzugeben, wenn feststeht, dass die HLU auch am neuen Wohnort gewährt wird; ansonsten ist ein anderer zutreffender Abgangsgrund (z. B. ausreichendes Einkommen wegen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) anzugeben. „Nicht mehr erschienen“ ist dann anzugeben, wenn die Hilfe eingestellt wird, da der Leistungsberechtigte keine weitere HLU beantragt und die Gründe dafür nicht bekannt sind (z. B. der Leistungsberechtigte erscheint nicht mehr auf dem Sozialamt). „Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe“ ist anzugeben, wenn keiner der angeführten Gründe ausschlaggebend für das Ende der Hilfestellung ist. Besteht aufgrund des Wegfalls des Barbetrags bzw. der Bekleidungsbeihilfe für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, ist als Grund der Einstellung ebenfalls „sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe“ zu erfassen.

Anlage: Änderungshistorie

In Version 11 vom 09.12.2024 (ab Berichtsjahr 2025) gegenüber Version 10 vom 20.11.2023 (Berichtsjahr 2024)

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 4/5)
- EF 109 – Regelsatz im Monatsbericht (S. 16/17)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005023000099	Version	2	
EVAS-Nr.	22121	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempfänger) - Empfänger am 31.12.	
Statistik ID	0050	gültig ab BZR	2023	
Periodizität	jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0611/75-8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Satz bzw. Zeile 1				
BerichtseinheitID	1	5 - 8	Zeichenkette	Gemeindeschlüssel - Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde (Gemeinde leer bei Kreismeldungen)
ab Satz bzw. Zeile 2 wiederholender Bereich				
1) Achtung: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, müssen die Hilfsmerkmale in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen				
Die nachfolgenden Positionen verschieben sich somit jeweils um 1 Position				
Satzart 1				
Satzart	1	1	Zeichenkette	1 = Angaben zu Personen
Bogenart_3	2	1	Zeichenkette	Bogenart: 3 = Bestandserhebung am 31. Dezember
Art_Traeger	3	1	Zeichenkette	Art des Trägers 1 = örtlicher Träger 2 = überörtlicher Träger
Kenn_Nr	4	11	Zeichenkette	Kennnummer
Wohnort_Land	5	2	Zeichenkette	Wohnort der Personengemeinschaft - Land 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Niedersachsen 04 = Bremen 05 = Nordrhein-Westfalen 06 = Hessen 07 = Rheinland-Pfalz 08 = Baden-Württemberg 09 = Bayern 10 = Saarland 11 = Berlin 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen
Wohnort_RegBez	6	1	Zeichenkette	Wohnort der Personengemeinschaft - Regierungsbezirk
Wohnort_Kreis	7	2	Zeichenkette	Wohnort der Personengemeinschaft - Kreis
Wohnort_Gemeinde	8	3	Zeichenkette	Wohnort der Personengemeinschaft - Gemeinde
Wohnort_Gemeindeteil	9	3	Zeichenkette	Wohnort der Personengemeinschaft - Gemeindeteil (oder leer)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung			
ErhebungsID	1005023000099	Version	2	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempfänger) - Empfänger am 31.12.	
EVAS-Nr.	22121	EVAS - Bezeichnung			
Statistik ID	0050	gültig ab BZR	2023		
Periodizität	jährlich	Länderkennung	Verbund		
Feldtrenner	;	Encoding			
Dezimalzeichen	,				
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)			
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0611/75-8263		
Feldbezeichnung / Merkmalsname		Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
		Position im Satz	Länge des Feldes		
Regelbedarfsstufe		10	1	Zeichenkette	Regelbedarfsstufe 1 = Regelbedarfsstufe 1 2 = Regelbedarfsstufe 2 3 = Regelbedarfsstufe 3 4 = Regelbedarfsstufe 4 5 = Regelbedarfsstufe 5 6 = Regelbedarfsstufe 6
Geschlecht		11	1	Zeichenkette	Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich 3 = Divers 7 = Ohne Angabe
Geb_Monat		12	2	Ganzzahl	Geburtsmonat Datum; Muster: MM
Geb_Jahr		13	4	Ganzzahl	Geburtsjahr Datum; Muster: JJJJ
Staatsang		14	3	Zeichenkette	Staatsangehörigkeit
Aufenth_Status		15	1	Zeichenkette	Aufenthaltsrechtlicher Status 1 = Asylberechtigte(r) 2 = Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtling 3 = Sonstige(r) Ausländer(in)
in_D_lebend_seit_Geburt		16	1	Zeichenkette	In Deutschland lebend seit Geburt 1 = ja 2 = nein
Jahr_Zuzug		17	4	Ganzzahl	Jahr des Zuzugs Datum; Muster: JJJJ
Vertriebenenausweis		18	1	Zeichenkette	Inhaber eines Vertriebenenausweises oder einer Spätaussiedlerbescheinigung 1 = ja 2 = nein
Beschäft_15_bis_AltGr		19	1	Zeichenkette	Beschäftigung 1 = ja 2 = nein
Einschr_Leistung_15_bis_AltGr		20	1	Zeichenkette	Einschränkung der Leistung (muss nicht mehr gemeldet werden und kann daher leer bleiben)
Regelsatz		21	4	Ganzzahl	Regelsatz
Lebensunterhalt_i_E		22	4	Ganzzahl	Lebensunterhalt in Einrichtungen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005023000099	Version	2	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempfänger) - Empfänger am 31.12.
EVAS-Nr.	22121	EVAS - Bezeichnung		
Statistik ID	0050	gültig ab BZR	2023	
Periodizität	jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0611/75-8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Mehrbed_ueber_AltGr	23	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Leistungsberechtigte - über der Altersgrenze oder mit Merkzeichen 'G'
Mehrbed_werd_Muetter	24	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Leistungsberechtigte - werdende Mütter
Mehrbed_allein_Erz_T1	25	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Leistungsberechtigte - Alleinerziehende nach § 30 Abs. 2 SGB XII
Mehrbed_allein_Erz_T2	26	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Leistungsberechtigte - Alleinerziehende ohne Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2 SGB XII
Mehrbed_Eingl_Hilfe	27	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Leistungsberechtigte - Eingliederungshilfe
Mehrbed_Ernaehrung	28	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Leistungsberechtigte - für kostenaufwändige Ernährung
Mehrbed_Warmwasser	29	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Leistungsberechtigte - für dezentrale Warmwassererzeugung
Einmal_Bed	30	4	Ganzzahl	Einmalige Bedarfe
Beitr_Krankenver	31	4	Ganzzahl	Beiträge Kranken- und Pflegeversicherung
Beitr_Vorsorge	32	4	Ganzzahl	Beiträge für Vorsorge
Aufw_Unterk_Heizung	33	4	Ganzzahl	Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
SonstHilfeSicherungUnterkunft	34	4	Ganzzahl	Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§36 SGB XII)
Ergaenz_Darlehen	35	4	Ganzzahl	Ergänzende Darlehen
Darl_Notlage	36	4	Ganzzahl	Darlehen bei vorübergehender Notlage
Barbetrag	37	4	Ganzzahl	Zusätzlicher Barbetrag
Darl_Monatsende_faell_Einkuenfte	38	4	Ganzzahl	Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften
Mehrbed_Mittagsverpfl	39	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
Mehrbed_Schulbücher	40	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften
besonderer_Mehrbedarf	41	4	Ganzzahl	Mehrbedarf für Leistungsberechtigte, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005023000099	Version	2	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzzeitempfänger) - Empfänger am 31.12.
EVAS-Nr.	22121	EVAS - Bezeichnung		
Statistik ID	0050	gültig ab BZR	2023	
Periodizität	jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0611/75-8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Satzart 2				
Satzart	1	1	Zeichenkette	2 = Angaben zur Personengemeinschaft
Bogenart_3	2	1	Zeichenkette	Bogenart: 3 = Bestandserhebung am 31. Dezember
Art_Traeger	3	1	Zeichenkette	1 = örtlicher Träger 2 = überörtlicher Träger
Kenn_Nr	4	11	Zeichenkette	Kennnummer
HLU_aE_iE	5	1	Zeichenkette	HLU außerhalb von oder in Einrichtungen 1 = außerhalb von Einrichtungen 2 = in Einrichtungen
Beginn_HLU_Monat	6	2	Zeichenkette	Beginn HLU - Monat Datum; Muster: MM
Beginn_HLU_Jahr	7	4	Zeichenkette	Beginn HLU - Jahr Datum; Muster: JJJJ
Beginn_ununterbrochen_HLU_Monat	8	2	Zeichenkette	Beginn ununterbrochene HLU - Monat Datum; Muster: MM
Beginn_ununterbrochen_HLU_Jahr	9	4	Zeichenkette	Beginn ununterbrochene HLU - Jahr Datum; Muster: JJJJ
Nettobedarf	10	4	Ganzzahl	Nettobedarf
Zahl_Hhmitgl	11	2	Ganzzahl	Zahl der Haushaltsmitglieder
Zahl_HLU_Empfaenger	12	2	Ganzzahl	Zahl aller HLU-Empfänger im Haushalt
Kein_Eink	13	1	Zeichenkette	Kein Einkommen 1 = ja
Erwerbseinkommen	14	4	Ganzzahl	Erwerbseinkommen
Eink_Vermietung	15	4	Ganzzahl	Einkommen aus Vermietung/Verpachtung
Rente_Erwerbsmind	16	4	Ganzzahl	Rente wg. Erwerbsminderung
Altersrente	17	4	Ganzzahl	Altersrente
Hinterblieb_Rente	18	4	Ganzzahl	Hinterbliebenenrente
Versorgungsbezeuge	19	4	Ganzzahl	Versorgungsbezüge

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005023000099	Version	2	Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzeitempfänger) - Empfänger am 31.12.
EVAS-Nr.	22121	EVAS - Bezeichnung		
Statistik ID	0050	gültig ab BZR	2023	
Periodizität	jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Clemen	Statistisches Bundesamt	0611/75-8263	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Rente_priv_Vorsorge	20	4	Ganzzahl	Rente aus privater Vorsorge
Rente_betr_Altersvorsorge	21	4	Ganzzahl	Rente aus betriebl. Altersversorgung
Priv_Unterhalt	22	4	Ganzzahl	Private Unterhaltsleistungen
Leist_Kinder	23	4	Ganzzahl	Öffentlich-rechtl. Leistungen für Kinder
Eink_BVG	24	4	Ganzzahl	Einkünfte nach dem BVG
Sonst_Einkuenfte	25	4	Ganzzahl	Sonstige Einkünfte

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1133

Fax 0331 817330-4091

Soziales@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt (K I 2 – j)